

gewählt werden müssen; ein späteres Gesetz vom 31sten May 1804 aber, den Herrn Statthaltern frey stellt, die Gemeindammänner durch freye Wahl aus allen zünftigen Bürgern der betreffenden Gemeinde zu wählen, — so soll den Gemeindammännern jeder Zeit von Amtes wegen der Zutritt zu den Versammlungen der respectiven Gemeinderäthe offen stehen, sie mögen wirkliche Gemeinderathsglieder seyn oder nicht.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 1sten
Februar 1812, betreffend die an Ehren
schändenden Strafen.

Da die Einfrage gethan wurde: „Was für Strafurtheile eigentlich unter solchen zu verstehen seyen, durch welche die betreffenden Personen, ohne daß es bestimmt darin ausgesprochen sey, so an Ehren geschändet werden, daß sie keinen Gemeinds- und Zunftversammlungen beywohnen dürfen; und ob auch alle diejenigen, welche durch Urtheil und Recht an der Ehre geschändet sind, von den Gemeindsversammlungen ausgeschlossen, und was endlich für Strafen so schändend seyen?“ — so

wurde beschlossen, den Herrn Statthaltern hierüber folgende Weisung zu ertheilen:

1.) Die Strafe des Prangers, der Ausstülpung, der Brandmarkung, so wie die Kettenstrafe, — zieht von selbst lebenslängliche Ehrlosigkeit nach sich.

2.) Mit der Ehrlosigkeit ist verbunden:

- a. Der Verlust des Activ-Bürgerrechts nach den Bestimmungen im folgenden 3ten S.
- b. Der Verlust jedes Rechts, über sein Vermögen zu verfügen; die Unfähigkeit, zu contrahieren, zu testieren.
- c. Die Unfähigkeit vor Gericht oder sonst als rechtszültiger Zeuge aufzutreten; (wobei jedoch dem Richter vorbehalten bleibt, eine solche Person berichtsweise zu vernehmen).
- d. Die Unfähigkeit zum Militar-Dienst und zum Tragen jeder Art von Waffen.

3.) Der Verlust, oder die Suspension vom Activ-Bürgerrecht besteht darin, daß der mit dieser Strafe Belegte von dem Genuß und der Ausübung aller, durch die Verfassung dem Cantonsbürger zugesichereten politischen Rechte, von dem Zutritt zu jeder Art von Wahl- und Gemeindeversammlungen ausgeschlossen, und zu irgend einer

öffentlichen Stelle oder Bedienung zu gelangen unfähig ist.

4.) Alle andern, als die im §. 1. benannten Strafen, führen nur dann Suspension von dem Activ-Bürgerrecht mit sich, wenn solche in dem Strafurtheil bestimmt für längere oder kürzere Zeit ausgesprochen wird; und dieselbe hört dann auf, wann die in dem Urtheil benannte Zeit abgelaufen ist.

5.) Die Falliten sind als solche von selbst von dem Activ-Bürgerrecht ausgeschlossen; es wäre dann, daß die durch die hochobrigkeitliche Verordnung vom 25ten April 1805. dem Obergericht zu verfügen übertragene Rehabilitation für sie erfolgen würde.

Hierbey werden die sämtlichen Herrn Statthalter ernstlich aufgeforderet, auf die pünktlichste Vollziehung der, von richterlichen Behörden ausgesprochenen Strafurtheile überhaupt; und vorzüglich auf die Execution der Strafen, welche auf politische Rechte Bezug haben, sorgfältig zu wachen; und sogleich bey Empfang dieser Weisung, ihre Gemeindammänner vor sich zu bescheiden, denselben die Willensmeinung der Regierung zu eröffnen und sie bey ihrer persönlichen Verantwortlichkeit zu einer genauen und unpartheyischen Erfüllung derselben zu vermahnen. Auch werden

die Herrn Statthalter, so bald ihnen ein Straf-
urtheil einer richterlichen Behörde zugestellt wird,
welches die Ausschließung oder Suspension vom
Activ-Bürgerrecht zur Folge hat, sowohl dem be-
treffenden Junft- als Gemeindraths-Präsidenten
davon Kenntniß geben, mit der Weisung, den Be-
urtheilten sogleich von dem Junftregister und der
Activ-Bürgerliste auszustreichen, und daß solches
geschehen sey, sich schriftlich bescheinigen zu lassen.

Da endlich laut dem 5ten S. des Gesetzes vom
15ten December 1803. die Ausschließung von
allen Gemeindsanlässen und Wahlrechten auch in
der Competenz der Bezirksgerichte liegt, — so
wird auch diesen Gerichtsbehörden von der gegen-
wärtigen, an die Vollziehungs-Beamten erlassenen
Weisung erforderliche Kenntniß gegeben, so wie
dieselbe auch dem Obergerichte mitgetheilt wird.

Erläuterung vom 5ten Merz 1812,
bezüglich auf das Publicat vom 22sten
December 1810, betreffend die Nieder-
lassungs-Bewilligungen für Bernerische
Angehörige.

Auf geschene Einfrage eines Vollziehungsbe-
amten, ob das Publicat vom 22sten December